

Volksschulverordnung

Nachtrag vom 14. April 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 412.11 (Volksschulverordnung vom 16. März 2006) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 12a (neu)

Basisstufe

¹ Anstelle der Führung eines Kindergartens mit anschliessender Unterstufe (1. und 2. Klasse Primarschule) können die Einwohnergemeinden ausnahmsweise eine Basisstufe führen. Diese umfasst zwei Jahre Kindergarten und Unterstufe.

² Die Führung der Basisstufe ist auf die Aussenschulen beschränkt.

³ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten, insbesondere zur Organisation, zu den Lehrplänen und zur Ausbildung der Lehrpersonen, in Ausführungsbestimmungen regeln.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Sarnen, 14. April 2016

Im Namen des Kantonsrats

Die Ratspräsidentin: Ruth Koch-
Niederberger

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann